



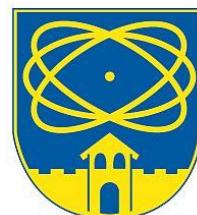
Projekt-Nr. 6159-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 KrumbachT +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Bebauungsplan

„Solarpark Gundremmingen“

Gemeinde Gundremmingen



Teil B: Textliche Festsetzungen

Entwurf i. d. F. vom 13. November 2025



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Vorschriften	3
II.	Textliche Festsetzungen	5
1	Art der baulichen Nutzung	5
2	Maß der baulichen Nutzung	5
3	Überbaubare Grundstücksflächen	6
4	Zufahrtsverbot	6
5	Grünordnung	6
6	Gestaltungsfestsetzungen	7
7	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	7
8	Bodenschutz	8
9	Immissionsschutz	8
10	Inkrafttreten	8
III.	Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	9
1	Arten- und Pflanzliste	9
2	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	10
3	Denkmalschutz	10
4	Niederschlagswasser	10
5	Grundwasserschutz	10
6	Hochwasserschutz	11
7	Gewässerschutz, Gewässerentwicklung	11
8	Fischerei	11
9	Immissionsschutz	11
10	Verkehrswesen	12
11	Einfriedung	12
12	Bodenschutz	12
13	Reinigung der PV-Module	13
IV.	Inkrafttreten und Ausfertigung	14

Präambel

Die Gemeinde Gundremmingen, Landkreis Günzburg, erlässt aufgrund des § 2, des § 9 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Artikel 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV) und des Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, jeweils in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung, folgenden Bebauungsplan als Satzung:

Bebauungsplan

„Solarpark Gundremmingen“

Satzung

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Solarpark Gundremmingen“ gilt die Bebauungsplanzeichnung mit Festsetzungen und textlichen Hinweisen sowie nachrichtlichen Übernahmen durch Planzeichen (Teil A), die zusammen mit den nachstehenden Textlichen Festsetzungen und Hinweisen (Teil B) jeweils in der Fassung vom den Bebauungsplan „Solarpark Gundremmingen“, Gemeinde Gundremmingen bilden.

Die Begründung mit Umweltbericht (Teil C) in der Fassung vom liegt dem Bebauungsplan „Solarpark Gundremmingen“, Gemeinde Gundremmingen bei.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Gundremmingen“, Gemeinde Gundremmingen wird durch die zeichnerische Darstellung der Planzeichnung (Teil A) gemäß Planeinschrieb festgesetzt. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gelten die planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen (Teil A mit Teil B).

Folgende Gutachten werden der Begründung des Bebauungsplanes als Anlagen beigelegt:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Solarpark Lauingen-Gundremmingen“, Teilbereich Lauingen, Sieber Consult GmbH, 16. Januar 2025
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Solarpark Lauingen-Gundremmingen“, Teilbereich Gundremmingen, Sieber Consult GmbH, 16. Januar 2025
- Geotechnischer Bericht zur Baugrundkundung PV Anlage Gundremmingen, Bau-Grund Süd – Gesellschaft für Bohr- und Geotechnik mbH, 24. Januar 2025
- Licht-Immissionsgutachten Photovoltaikanlage Gundremmingen, IBT4Light GmbH, 21. März 2025
- Kurzstellungnahme Licht-Immission Photovoltaikanlage Gundremmingen, IBT 4Light GmbH, 25. April 2025

- FFH-Vorprüfung zum Bebauungsplan „Solarpark Lauingen-Gundremmingen“, Kling Consult GmbH, 6. Juni 2025

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

1.1 Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

1.1.1 Der in der Planzeichnung mit SO gekennzeichnete Bereich wird als Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

1.1.2 Es sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- a) Solarmodule in aufgeständerter, nicht nachgeführter Bauweise, gegründet auf Ramm- oder Drehfundamenten mit Zentral- oder Stringwechselrichtern
- b) Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen (Unterbringung von Übergabestationen, Trafos, usw.)
- c) Wege
- d) Einfriedungen
- e) Blendschutzeinrichtungen

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 19 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

2.1.1 Die von Betriebsgebäuden und Modulflächen horizontal überdeckte Fläche darf maximal 60 % der Sondergebietsfläche betragen (GRZ 0,6).

2.1.2 Die maximal zulässige Grundfläche für Betriebsgebäude beträgt insgesamt 200 m².

2.2 Anlagen- und Gebäudehöhe

2.2.1 Modulhöhe (MH)

Die zulässige Höhe der Solarmodule beträgt max. 3,5 m. über natürlichem Gelände.

Unterer Bezugspunkt für die maximal zulässige Höhe der Solarmodule (HBA) ist die natürliche Geländeoberfläche. Maßgeblicher Bezugspunkt für das bestehende Gelände ist der jeweils höchste gelegene Punkt im Bereich der einzelnen baulichen Anlagen.

Oberer Bezugspunkt ist jeweils die Mitte der Modulaußenkante am jeweiligen Hochrand.

2.2.2 Gebäudehöhe Betriebsgebäude (GH)

Die maximal zulässige Gebäudehöhe der im Sondergebiet Photovoltaik zulässigen Betriebsgebäude beträgt maximal 4,0 m.

2.2.3 Unterer Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäudehöhe der Betriebsgebäude (GH) ist die natürliche Geländeoberfläche. Maßgeblicher Bezugspunkt für das bestehende Gelände ist der jeweils höchst gelegene Punkt im Bereich der einzelnen baulichen Anlagen

2.2.4 Abstände

Der Abstand zwischen Geländeoberkante und der Unterkante der Solarmodule muss mindestens 1,0 m betragen.

3 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen für die im Sondergebiet zulässigen baulichen Anlagen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

Ausnahmsweise ist auf der Ostseite innerhalb des SO in Orientierung zur Staatsstraße 2025 die Anlage einer Einfriedung auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

4 Zufahrtsverbot

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Erschließung des Plangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen. Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten vom Plangebiet zur Staatsstraße 2025 sind nicht zulässig.

5 Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

5.1 Flächen zum Anpflanzen vom Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Eingrünung Baugebiet)

Innerhalb der Eingrünung Baugebiet ist angrenzend an die Einfriedung auf einer Breite von 3,0 m eine zweireihig versetzte, freiwachsende Hecke aus autochthonen, standortgerechten Sträuchern (Herkunftsgebiet 6.1, siehe Artenliste "Straucharten") zu pflanzen.

Anschließend an die Heckenpflanzungen ist ein 1,5 m tiefer Schmetterlings- und Wildbienensaum zu pflanzen. Die Ansaat erfolgt mit standortheimischer, autochthoner Saatgutmixschung gemäß Positivliste des LfU in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die Pflege der Staudensäume soll zur Förderung der Insektenvielfalt alle 3 Jahre abschnittsweise erfolgen (vollständige Mahdgutabfuhr, Mahd nicht vor dem 15.06.).

Innerhalb der Eingrünung Baugebiet ist die Anlage von Zufahrten zulässig.

5.2 Durchführung von grünordnerischen Maßnahmen

Mit Ausnahme der Betriebsgebäude und Erschließungswege ist im gesamten Sondergebiet Photovoltaik Grünland zu entwickeln.

Zur Ansaat ist eine blütenreiche Saatgutmischung in Übereinstimmung mit der LfU-Positivliste und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Verhältnis Gräser zu Blumen 50% / 50%) zu verwenden. Alternativ kann für die Ansaat auch lokales Samen- oder Heumaterial von artenreichen Spenderflächen, eventuell mit einem etwas höheren Gräser-An teil, verwendet werden. Die Spenderflächen sollten in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und dem Landschaftspflegeverband ausgesucht werden (vgl. Fachinformationen zur Mahdgutübertragung LANUV 2022). Eine standortangepasste Be weidung durch Schafe ist zulässig. Die Erarbeitung eines Beweidungskonzepts wird empfohlen.

- 5.2.1 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.
- 5.2.2 Die festgesetzten Pflanzungen und die Ansaat sind spätestens eine Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der PV-Anlage durchzuführen.

6 Gestaltungsfestsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 811 BayBO)

6.1 Einfriedungen

Einfriedungen des Sondergebietes Photovoltaik sind als Drahtzäune oder Stahlgitterzäune bis zu einer Höhe von 2,5 m inklusive Übersteigungsschutz zulässig. Zaunsockel sind unzulässig, zwischen Zaununterkante und der Geländeoberfläche muss ein Spalt von mindestens 15 cm verbleiben. Einfriedungen müssen auf der Innenseite der Eingrünung Bau gebiet errichtet werden.

7 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahme 1: Bauzeitenbeschränkung

Die Bodenarbeiten (Oberboden abtragen, Beseitigung aller Strukturen, in denen Bodenbrüter einen potenziellen Nistplatz finden können etc.) sind nur in den Wintermonaten (Mitte Juli bis Mitte März) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Nach der Baufeldfreima chung sollen die Arbeiten kontinuierlich fortgesetzt werden, um eine Ansiedlung von Offen landbrütern bzw. den Kulisseneffekt auf deren Brutstätten effektiv zu verhindern.

Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, sind vor Mitte des Eingriffsjahres, in Absprache mit der UNB, Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen (z. B. regelmäßige flächendeckende Begehungen des Geländes, regelmäßige Mulchmahd (1x/ Woche), Aufstellen von Sichthindernissen oder Aufstellen wirksamer Vogelscheuchen (Stofffahnen, heliumgefüllte Luftballons etc.). Durch eine ökologische Baubegleitung ist vor Beginn der Bau arbeiten eine abschließende Kontrolle zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnach weisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fort pflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwen dung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Bodenarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchttende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abge wartet werden.

7.2 Vermeidungsmaßnahme 2: Amphibienschutz

Zum Schutz wandernder Amphibien ist das Plangebiet zu Baubeginn nach potenziell wandernden Amphibien durch eine ökologische Baubegleitung abzusuchen. Ggf. anwesende Individuen sind abzufangen und an geeigneten Stellen wieder auszubringen.

7.3 Vermeidungsmaßnahme 3: Erhalt von Wanderkorridoren

Um die geplante Anlage für Kleintiere durchwanderbar zu gestalten, muss eine Einzäunung einen Bodenabstand von mindestens 15 cm aufweisen.

8 Bodenschutz

Um eine Belastung des Bodens/des Grundwassers zu verhindern, sind Rammpfosten mit einer hohen Korrosionsbeständigkeit (z.B. Zinkmagnesium-Beschichtung) zu verwenden.

9 Immissionsschutz

Durch die Anlage ausgelöste Blendwirkungen sind durch entsprechende Anlagengestaltung oder Sichtschutzmaßnahmen auszuschließen. Im Falle einer Änderung der aktuell be-gutachteten technischen Anlagenkonzeption sind hierdurch auftretende Blendwirkungen auf Ebene der Ausführungsplanung abschließend zu prüfen. Eine Erweiterung der Sichtschutzmaßnahmen, über die im Gutachten genannten Standorte hinaus sind im gesamten Sondergebiet zulässig.

10 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Solarpark Gundremmingen“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntma-chung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

III. TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1 Arten- und Pflanzliste

Bei allen Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, vorwiegend heimische Arten in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation zu verwenden. Folgende Arten werden in beispielhafter Aufzählung empfohlen:

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	Leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 50-80 cm
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn	Verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	Leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	Leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 50-80 cm
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	Leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 40-70 cm
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	Leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm
<i>Rubus canina</i>	Hundsrose	Leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm
<i>Rosa arvensis</i>	Feld-Rose	Leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	P, 0,5 – 9 cm-Topf mit 0,5 Liter Inhalt
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	Verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	Verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm

Pflanzdichte 1,25 m x 1,25 m

2 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind für den im Norden angrenzenden Bereich (Bebauungsplan „Solarpark Lauingen“) vorhanden. In diesem Kontext wird auf die artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes „Solarpark Lauingen“ verwiesen. Etwaige Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen für diese Maßnahmen sind durch die vorliegende Planung ausgeschlossen.

3 Denkmalschutz

Gemäß Information des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) befindet sich innerhalb des Plangebietes das Bodendenkmal "Straße der römischen Kaiserzeit" mit der Aktennummer D-7-7428-0307. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 7 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

Art. 7 Abs. 1 BayDSchG: Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.

4 Niederschlagswasser

Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser tropft frei von den Solarmodulen bzw. der Dachfläche der Betriebsgebäude ab und versickert wie bisher über die belebte Bodenzone. Versickerungseinrichtungen oder Rückhaltemaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Eine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser findet nicht statt.

5 Grundwasserschutz

Die Erkundung des Baugrundes einschließlich der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss. Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z. B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen. Eine Beweissicherung bei einer Bauwasserhaltung zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter wird empfohlen.

6 Hochwasserschutz

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, wird empfohlen bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser dauerhaft verhindert.

Aufgrund der Lage innerhalb der Hochwassergefahrenfläche HQ_{extrem} wird eine Sockelhöhe der Rohfußbodenkante der Trafos von mindestens 25 cm über der Geländeoberkante empfohlen.

Eine hochwasserangepasste Bauweise sowie der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen. Die Anordnung von Trafos außerhalb der natürlichen Fließwege (Senken, Geländeeinschnitte, etc.) wird empfohlen.

7 Gewässerschutz, Gewässerentwicklung

Es wird empfohlen den Uferpufferstreifen von 5 m Breite beidseitig entlang des westlich angrenzenden Gewässers 3. Ordnung weder höhenmäßige Geländeveränderungen vorzunehmen, noch bauliche oder sonstige Anlagen und Befestigungen zu erstellen. Ebenso wird empfohlen diese Fläche nicht zur Lagerung von Materialien aller Art (z.B. Kompost oder Abfall) zu verwenden.

Die Anlage von ökologisch wertvollen Kleinstrukturen und Lebensräume, wie z.B. Totholzstrukturen, Radspurbiotope, wechselfeuchte Mulden, Eidechsenhabitare usw. innerhalb des Uferpufferstreifens wird empfohlen.

8 Fischerei

Der Termin des Beginns der Arbeiten ist dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) mindestens 10 Tage vorab bekannt zu geben. Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in umliegende Gewässer gelangen. Der Eintrag von Sedimenten aus dem Baustellenbereich in umliegende Gewässer ist zu verhindern.

9 Immissionsschutz

9.1 Landwirtschaft

Mögliche Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung durch die unmittelbare Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Plangebiet zu dulden.

9.2 Staatsstraße 2025

Mögliche Lärm-, und Staubemissionen durch die unmittelbare Nachbarschaft zur Staatsstraße 2025 sind im Plangebiet zu dulden.

10 Verkehrswesen

Die Einfriedung der PV-Anlage befindet sich auf der Ostseite des Plangebietes innerhalb der Anbauverbotszone zur Staatsstraße 2025. Gemäß Art. 23 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) ist die Erteilung einer Ausnahme bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Sollte die Staatsstraße 2025 im Rahmen der Ausführungsplanung übermäßig in Anspruch genommen werden (Anlieferung, Baustellenfahrzeuge, etc.), ist für den Zeitraum der Baumaßnahme eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Absicherung zu beantragen.

11 Einfriedung

Es wird eine wolfsichere Einfriedung empfohlen. Es wird auf das UMS - 62e-U8645.0-2018/36-55 vom 02.02.2024 „Wolfsabweisende Zäunung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ verwiesen.

12 Bodenschutz**12.1 Bodenkundliche Baubegleitung**

Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzwert Boden zu verhindern, wird eine bodenkundliche Baubegleitung nach den Vorgaben der DIN 19639 (Minimierung von Verlusten der natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen) empfohlen.

12.2 Altlasten

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG). Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit IMS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, der in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird verwiesen.

12.3 Grundlegende Bodenschutzmaßnahmen bei Bautätigkeiten

- 12.3.1 Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.
- 12.3.2 Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben der §§ 6 und 7 BBodSchV zu verwerten.
- 12.3.3 Bei Eingriffen in den Boden sind der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner/ihrer Nutzung zuzuführen. Es sind maximale Haufwerkshöhen von 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden einzuhalten. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.
- 12.3.4 Die Anforderungen an den Bodenschutz bei Baumaßnahmen nach DIN 19639 und ggf. DIN 18915 sind zu beachten.

13 Reinigung der PV-Module

Zur Reinigung der PV-Module darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

IV. INKRAFTTREten UND AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan „Solarpark Gundremmingen“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Gundremmingen, den

.....
Erster Bürgermeister Tobias Bühler

(Siegel)